



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vergabe Newsletter

Dezember 2024

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Regierungskrise bleibt unklar, ob es zur Umsetzung des Transformationspakets kommen wird – also auch künftig keine Gesamtvergabe bei Zeitdruck? Lesen Sie dazu unsere Hinweise auf die aktuelle Entscheidung des OLG Düsseldorf zum Autobahnbau.

Vermeiden Sie außerdem Tücken nicht nur bei der Ausschreibung selbst (z.B. als Auftraggeber bei der Nachforderung), sondern auch im Nachprüfungsverfahren – sei es als Antragsteller oder als Auftraggeber ...

Und schließlich fragen wir uns, ob mit der VK Niedersachsen eine – in der VgV so nicht vorgesehene – Registrierungspflicht über die Hintertür kommt?

Wie immer gilt: Bleiben Sie dran!

Eine interessante Lektüre – und natürlich Ihnen und Ihren Lieben schöne Festtage wünscht

Ihr [GGSC] Team Vergabe

Akademie Obladen Seminar in Kooperation mit [GGSC]:

Kooperation Straßenreinigung und
Grünflächenpflege am 22.01.2025
9-13 Uhr online

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- Gesamtvergabe bleibt Ausnahme – auch bei Zeitdruck
- Öffentlicher Auftraggeber aufgrund Fördermittelbescheid?
- Fehlende Registrierung: Nachprüfungsantrag unzulässig!
- Bei mangelhaften Referenzen keine Nachforderung
- Anforderungen an den Vortrag der Antragsteller im Nachprüfungsverfahren
- Nachprüfungsverfahren schnell und erfolgreich beendet
- [GGSC] Seminare
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- Hinweis auf andere [GGSC] Newsletter

[GGSC] SEMINARE

[GGSC] SEMINARE Online
**Umsetzung
Verpackungsgesetz -
Abstimmungsvereinbarung
optimieren**
13. Februar 2025
9:30-12:30 Uhr



[GESAMTVERGABE BLEIBT AUSNAHME – AUCH BEI ZEITDRUCK]

Die Frage der Gesamtvergabe von Bauleistungen sorgt immer wieder für Diskussionen. Der Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom 21. August 2024 (Verg 6/24) hat einmal mehr deutlich gemacht, dass die Gesamtvergabe von Bauleistungen nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig ist. Insbesondere werden an die Begründung einer solchen Vergabe hohe Anforderungen gestellt, um das Gebot der Fachlosbildung nicht zu unterlaufen. Diese Entscheidung des OLG Düsseldorf rückt die rechtlichen und wirtschaftlichen Grenzen der Gesamtvergabe in den Fokus.

Der Fall

In dem zugrundeliegenden Fall schrieb ein Auftraggeber die Erneuerung eines hochfrequentierten Autobahnabschnitts aus. Ziel war es, das Bauprojekt als Gesamtvergabe durchzuführen. Eine Fachlosvergabe wurde ausgeschlossen, was insbesondere mit der Verkürzung der Bauzeit begründet wurde. Weitere Argumente des Auftraggebers waren die angestrebte Wirtschaftlichkeit der Beschaffung, die Verringerung von Sicherheitsrisiken und Umweltbelastungen sowie die Vermeidung von Kompatibilitätsproblemen. Ein an einzelnen Leistungen interessiertes Unternehmen beanstandete diese Entscheidung und zog nach einer erfolglosen

Rüge vor die Vergabekammer. Die Vergabekammer entschied zugunsten des Auftraggebers; das OLG Düsseldorf hob die Entscheidung auf.

Die Entscheidung

Nach dem OLG Düsseldorf soll die Gesamtvergabe in diesem Fall rechtswidrig gewesen sein. Der Auftraggeber habe keine ausreichenden technischen oder wirtschaftlichen Gründe gemäß § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB vorgebracht, die den Verzicht auf die Fachlosbildung rechtfertigen. Insbesondere könne der volkswirtschaftliche Nutzen einer Bauzeitverkürzung nicht als wirtschaftlicher Vorteil für den Auftraggeber selbst betrachtet werden. Zwar sei es grundsätzlich erlaubt, solche Effekte in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen, sie können jedoch keinen ausschlaggebenden Grund für die Gesamtvergabe darstellen. Darüber hinaus kritisierte das OLG, der Auftraggeber habe lediglich (einseitig) die Vorteile einer Gesamtvergabe hervorgehoben und keine hinreichende Abwägung der Nachteile vorgenommen.

Fazit

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf macht deutlich, dass die Gesamtvergabe nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich ist. Auftraggeber müssen die Gründe für eine Abweichung von der Fachlosvergabe präzise darlegen.



gen und dokumentieren. Pauschale Begründungen reichen nicht aus. Denn eine Abkehr vom zentralen Gebot der Fachlosvergabe erfordert eine sorgfältige Abwägung und eine überzeugende Rechtfertigung.

Mit den im aktuellen Entwurf des Transformationsgesetzes (Stand Kabinettsbeschluss) geplanten Änderungen auch an § 97 Absatz 4 GWB wird dieses Prinzip zwar nicht aufgegeben, jedoch zukünftig wohl in bestimmten Fällen stärker flexibilisiert. Neu ist die ausdrückliche Aufnahme „zeitlicher Gründe“ als mögliche Rechtfertigung für eine Gesamtvergabe. Dies kann beispielsweise bei gesamtgesellschaftlich besonders dringlichen Projekten wie Klimaschutz- oder Infrastrukturvorhaben relevant werden. Gleichzeitig wird der Beurteilungsspielraum der Auftraggeber gestärkt, sodass sie pragmatische und projektspezifische Entscheidungen treffen können. Ungeachtet dessen bleibt die Losbildung auch danach der Regelfall.

Aktuell würden zeitliche Gründe zur Rechtfertigung nicht ausreichen und bedürfen Ausnahmen vom Losprinzip jedenfalls einer fundierten, sachgerechten Begründung und Dokumentation.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht
[Stefanie Jauernik](#)



Rechtsanwalt
[Christian Steinhäuser M.A.](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER AUFGRUND FÖRDERMITTELBE- SCHEID?]

Häufig stellt sich bei der Vorbereitung von Beschaffungen bzw. nach Veröffentlichung einer Ausschreibung die Frage, wann eine Einrichtung als öffentlicher Auftraggeber einzustufen ist mit der Folge, dass Bieter bei Oberschwellenvergaben gegen vermeintliche Rechtsverstöße in die Nachprüfung gehen können. Besonders heikel wird dies, wenn private Unternehmen Fördermittel erhalten und deren Nutzung an bestimmte Auflagen – z.B. zur Einhaltung des Vergaberechts - geknüpft ist.

Die Vergabekammer (VK) Niedersachsen hat im Beschluss vom 19. Juni 2024 (VgK-11/2024) klargestellt, dass allein durch einen Fördermittelbescheid ein Unternehmen aber noch nicht zum als öffentlicher Auftraggeber wird. Diese Entscheidung ist von grundlegender Bedeutung für geförderte Einrichtungen, die nicht dem Vergaberecht unterliegen möchten.



Der Fall

In dem zugrundeliegenden Fall hatte die Antragsgeberin die Lieferung und Implementierung eines Ressourcenmanagementsystems für den Krankenhausbereich ausgeschrieben. In der EU-Bekanntmachung hatte sie ausdrücklich darauf hingewiesen, sie sei kein öffentlicher Auftraggeber, jedoch aufgrund zuwendungsrechtlicher Nebenbestimmungen zur Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen verpflichtet worden.

Ein Bieter, der aufgrund mangelnder Eignung ausgeschlossen wurde, reichte einen Nachprüfungsantrag ein und argumentierte, dass der Auftraggeber aufgrund der Fördermittel als öffentlicher Auftraggeber einzustufen sei. Die Vergabekammer prüfte die Einwände und wies den Antrag des Bieters zurück.

Die Entscheidung

Die Vergabekammer stellte fest, dass für die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber objektiv zu prüfen ist, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Tatbestandsvariante erfüllt sind. Nach objektiver Betrachtung erfüllte die GmbH hier keine der einschlägigen Tatbestandsvarianten. Allein die Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts aufgrund von Fördermittelbescheiden begründet jedenfalls nicht die Stellung als öffentlicher Auftraggeber. Nebenbestimmungen eines Fördermittelbescheids können

nämlich keine Grundlage dafür bilden, um eine Einrichtung als öffentlichen Auftraggeber einzustufen. Auch das Argument des funktionalen Zusammenhangs zwischen der ausgeschriebenen Software und einer bestimmten Baumaßnahme griff nicht. Die Software war nicht speziell auf das Gebäude angepasst und stand nicht in einem funktionalen Verhältnis zu einer konkreten Bauleistung.

Fazit

Die Entscheidung der VK Niedersachsen bestätigt die strenge Anwendung der gesetzlichen Kriterien des § 99 GWB. Dies schafft Klarheit für private Einrichtungen, die Fördermittel erhalten, aber grundsätzlich nicht dem Vergaberecht unterliegen. Für Bieter unterstreicht die Entscheidung die Notwendigkeit, die Vergaberechtsstellung des Auftraggebers vor Einreichung eines Nachprüfungsantrags genau zu prüfen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht
[Stefanie Jauernik](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[FEHLENDE REGISTRIERUNG: NACHPRÜFUNGSANTRAG UNZULÄSSIG!]

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, wenn der Antragsteller deutlich gemacht hat, an der Abgabe eines Angebots nicht ernsthaft interessiert zu sein. Alleine das Herunterladen der Vergabeunterlagen soll für ein solches Interesse nicht ausreichen.

Fehlende Registrierung = kein Interesse am Auftrag (?)

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags ist u.a. die Antragsbefugnis. Das antragstellende Unternehmen muss hierfür einen durch die behauptete Rechtsverletzung entstandenen oder drohenden Schaden darlegen. Nach herrschender Meinung und Spruchpraxis der Nachprüfungsinstanzen sind an diese Voraussetzungen keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Es genügt, wenn der Bieter schlüssig darlegt, dass durch den behaupteten Vergaberechtsverstoß seine Chancen auf den Zuschlag zumindest verschlechtert sein können bzw. er sich etwa aufgrund des Verstoßes gegen den Grundsatz der Produktneutralität an einer Angebotsabgabe gehindert sieht.

Nach Auffassung der Vergabekammer Niedersachsen (Beschluss vom 25.09.2024 - VgK-19/2024) kann davon ausgegangen werden, dass ein Unternehmen nicht ernsthaft daran gedacht hat, selbst ein Angebot abzugeben,

wenn es sich zu dem Vergabeverfahren auf dem Vergabeportal nicht registriert hat.

Erst durch eine Registrierung könne der Interessent sicherstellen, dass er vom Auftraggeber über kalkulationsrelevante Antworten auf Bieterfragen oder etwaige kalkulationsrelevante Änderungen der Vergabeunterlagen informiert werde. Das Herunterladen der Vergabeunterlagen und eine spätere Rüge von Vergaberechtsverstößen in einem laufenden Vergabeverfahren (hier: vor Ablauf der Angebotsfrist) sollen als Nachweis des Interesses am Auftrag nicht ausreichen.

Empirische Erkenntnisse der Vergabekammer

Die Vergabekammer hat im Hinblick auf fehlende Rechtsprechung der Nachprüfungsinstanzen zur Antragsbefugnis ohne Registrierung nach eigenem Bekunden empirisch anhand der 2023 bei ihr anhängigen Nachprüfungsverfahren geprüft, ob eine fehlende Registrierung das Risiko erhöht, ein vom Inhalt der Vergabeunterlagen abweichendes Angebot oder ein Angebot in Unkenntnis weiterer Erläuterungen abzugeben.

In mehr als der Hälfte der von der VK ausgewerteten Verfahren habe es Bieterfragen und –informationen gegeben, die allen registrierten Unternehmen zugänglich gemacht wurden. In über 20 % gab es Änderungen der Vergabeunterlagen. Die Kammer schlussfol-



gert daraus, dass angesichts der Kalkulationsrelevanz der Bieterantworten und der geänderten Vergabeunterlagen niemand, der ernsthaft ein Angebot abgeben möchte, auf die Registrierung verzichten werde. Das atypische Verhalten eines Bieters gegenüber dem Verhalten derjenigen Bieter, die sich konkrete Hoffnungen auf den Zuschlag machen, sei ein erhebliches Indiz zur Beurteilung seines ernsthaften Interesses am Zuschlag. Die Antragstellerin habe in dem zu beurteilenden Sachverhalt nach Überzeugung der Vergabekammer die Vergabeunterlagen nicht zur Abgabe eines eigenen Angebots, sondern ausschließlich zur Marktbeobachtung und Wahrung der Marktchancen ihres Produkts heruntergeladen.

Registrierungspflicht durch die Hintertür?

Die Vergabekammer Niedersachsen betont in der Entscheidung zu Recht, dass es keine allgemeine Registrierungspflicht nach den Bestimmungen der VgV gebe. Vielmehr sei der Zugang zu den Vergabeunterlagen uneingeschränkt zu gewährleisten, § 9 Abs. 3 Satz 2 VgV. Nur, wenn der Auftraggeber eindeutig eine Registrierung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 VgV vorschreibe, gelte etwas Anderes. Genau dies war aber nach der Überzeugung der Vergabekammer im entschiedenen Fall nicht geschehen.

Ob es bei dieser Ausgangslage tatsächlich vertretbar ist, die fehlende Registrierung als

entscheidenden Beleg des fehlenden Interesses am Zuschlag zu interpretieren, erscheint jedenfalls zweifelhaft. Es mag hier in der mündlichen Verhandlung Anknüpfungspunkte gegeben haben, die eine bloße Marktbeobachtung wahrscheinlich erscheinen lassen. Aus einem „unvernünftigen Verhalten“ eines Bieters aber zu schließen, dass er von vorneherein kein Interesse am Auftrag hat, ist sehr weitgehend. Relevant wird diese Frage ohnehin nur dann, wenn der betroffene Bieter selbst kein Angebot abgegeben hat – sei es, weil die Angebotsfrist noch nicht abgelaufen ist oder aber er sich an der Abgabe des Angebots aufgrund vermeintlich vergaberechtswidriger Festlegungen gehindert sieht. Spätestens mit Abgabe des Angebots ist in Zeiten der eVergabe eine Registrierung, sprich die Angabe einer Unternehmensbezeichnung und einer elektronischen Adresse, obligatorisch.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Franziska Kaschluhn](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[BEI MANGELHAFTEN REFERENZEN KEINE NACHFORDERUNG]

Über die Zulässigkeit der Nachforderung von Unterlagen wird bei Ausschreibungen bzw. in Nachprüfungsverfahren häufig gestritten.

Insbesondere bei Referenzen, die dem Eignungsnachweis dienen, stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen diese korrigiert oder gar ersetzt werden können. Die Vergabekammer (VK) Bund hat im Beschluss vom 23. Juli 2024 (VK 1-64/24) klargestellt, dass unzureichende Referenzen nicht als „fehlende“ Unterlagen gelten und daher auch nicht nachgefordert werden können. Diese Entscheidung hat weitreichende Konsequenzen für Auftraggeber und Bieter.

Der Fall

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall schrieb ein öffentlicher Auftraggeber Rohbauarbeiten aus und forderte die Bieter auf, mindestens drei Referenzen als Eignungsnachweis vorzulegen. Ein Bieter legte acht Referenzen vor, von denen jedoch nur zwei den Mindestanforderungen entsprachen. Der Auftraggeber forderte zunächst die Nachreichung weiterer Referenzen, erklärte dies später jedoch als vergaberechtswidrig und schloss den Bieter wegen fehlender Eignung aus. Der Bieter rügte die Entscheidung und reichte sodann einen Nachprüfungsan-

trag ein. Er argumentierte, dass die nachgereichten Referenzen hätten berücksichtigt werden müssen, und berief sich zudem auf Vertrauensschutz.

Die Entscheidung

Die Vergabekammer entschied, dass der Ausschluss des Bieters zu Recht erfolgte. Referenzen, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, gelten nicht als „fehlend“, sondern als inhaltlich mangelhaft. Nach den Regeln der VOB/A und den europäischen Vergaberichtlinien können nur tatsächlich fehlende oder formell unvollständige Unterlagen nachgefordert werden. Ein Austausch oder eine Korrektur inhaltlich unzureichender Unterlagen ist hingegen nicht zulässig. Darüber hinaus könne sich der Bieter nicht auf Vertrauensschutz berufen, da die Nachforderung unrechtmäßig war.

Fazit

Die Entscheidung der VK Bund zeigt, dass Referenzen, die die Anforderungen nicht erfüllen, nicht durch Nachforderungen korrigiert oder ausgetauscht werden können. Für Bieter bedeutet dies, dass die eingereichten Referenzen von Beginn an den Anforderungen entsprechen müssen – sonst droht der Ausschluss. Auftraggeber sollten bei der Nachforderung von Unterlagen also vorsichtig sein, um Vergabefehler zu vermeiden.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht
[Stefanie Jauernik](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
[Till Schwerkolt](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ANFORDERUNGEN AN DEN VORTRAG DER ANTRAGSTELLER IM NACHPRÜFUNGSVERFAHREN]

Im Nachprüfungsverfahren kann der unterlegene Bieter die Rechtmäßigkeit der Vergabe in einem gerichtsähnlichen Verfahren überprüfen lassen. Als Antragsteller muss er in seinem Nachprüfungsantrag gemäß § 161 Abs. 2 GWB den Vergaberechtsverstoß beschreiben, auf den er seinen Antrag stützen möchte. Da ihm Informationen über entscheidende Vorgänge im Vergabeverfahren und v.a. die Angebotswertung wegen deren Geheimhaltung regelmäßig fehlen, stellt ihn diese Voraussetzung vor eine Herausforderung. Welche Anforderungen an die Beschreibung der Rechtsverletzung zu stellen sind, ist häufig Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten und deswegen für die Auftraggeber als Antragsgegner ebenfalls von Interesse.

Ausgleich zwischen Zielen der Missbrauchsprävention einerseits und des effektiven Rechtsschutzes andererseits

Zweck des Begründungserfordernisses nach § 161 Abs. 2 GWB ist ausweislich der Gesetzesbegründung neben dem Ziel, das Verfahren zu beschleunigen, auch, einen Missbrauch des Nachprüfungsantrags zu verhindern. Deshalb ist einerseits ein möglichst ausführlicher Vortrag von Tatsachen, aus denen der Vergaberechtsverstoß abgeleitet wird, erforderlich. Andererseits bedingt das Gebot des effektiven Rechtsschutzes, dass der Zugang zur Nachprüfung umfassend möglich sein muss. Zur Frage, wie diese gegenläufigen Zielsetzungen im Einzelfall ausgeglichen werden können haben sich in der Rechtsprechung Grundsätze herausgebildet.

Maßstab der Rechtsprechung für den Vortrag des Antragstellers

Hat der Antragsteller Kenntnis von dem Sachverhalt, der dem behaupteten Vergaberechtsverstoß zugrunde liegt oder kann er sich diese verschaffen, muss er zu den relevanten Tatsachen vortragen und daraus schlüssig einen Vergaberechtsverstoß ableiten. Fehlt ihm die Sachverhaltskenntnis, wie dies z.B. meist mit Blick auf Wertungsvorgänge in der Sphäre des Auftraggebers der Fall ist, kann im Einzelfall auch die Behauptung von vermuteten Tatsachen genügen.



Allerdings darf der Vortrag nicht quasi willkürlich „ins Blaue hinein“ erfolgen. Je weniger Sachverhaltskenntnis der Antragsteller hat bzw. haben kann, desto geringer sind die Anforderungen an die Darlegung der Tatsachen. Entzieht sich der Sachverhalt vollständig seiner Kenntnis, kann ein Mindestmaß an Substantiierung genügen.

Beispiele aus der Rechtsprechung

Diese formelhaften Anforderungen wurden von der Rechtsprechung mit Leben gefüllt. Vier Beispiele sollen dies veranschaulichen:

- Das pauschale Anzweifeln der ordnungsgemäßen Dokumentation des Vergabeverfahrens genügt z.B. den Anforderungen nach § 161 Abs. 2 GWB nicht. Zwar gehört die Dokumentation zur Sphäre des Auftraggebers, jedoch hat der Antragsteller insofern konkrete Anhaltspunkte vorzutragen, die seinen Verdacht auf eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation stützen (OLG Brandenburg, Beschl. vom 16.02.2012 - Verg W 1/12).
- Ausreichen kann dagegen im Einzelfall ein Vortrag, wonach aufgrund tatsächlicher, im Antrag ausgeführter Anhaltspunkte und nach eigener Marktkenntnis eine Bereitstellung ausreichender Transportkapazitäten durch den Bestbieter nicht möglich sein soll (OLG Schleswig, Beschl. vom 12.11.2020 – 54 Verg 2/20).

Den Anforderungen aus § 161 Abs. 2 GWB entspricht die Behauptung ohne weitere Tatsachengrundlage nicht, die Angaben im Angebot des für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieters seien unplausibel. Dies gilt auch für die reine Behauptung (ohne weiteren Vortrag), aufgrund eigener Marktkenntnisse verfüge der favorisierte Bieter nicht über die entsprechenden technischen Kenntnisse (OLG Rostock, Beschl. v. 30.09.2021 – 17 Verg 3/21).

- Ebenfalls mit § 161 Abs. 2 GWB in Übereinstimmung steht die Behauptung, dem Antragsteller sei es trotz schnellstem Vorgehen nicht möglich gewesen, die im Vergabeverfahren geforderten Prüfprotokolle unabhängige Prüfinstitute zu liefern. Folglich könne dies Wettbewerbern, die auf dieselben Institute zurückgreifen müssen, ebenfalls nicht möglich gewesen sein (BGH, Beschl. vom 26.09.2006 - X ZB 14/06).

[GGSC] vertritt Auftraggeber und Bieter bundesweit in Nachprüfungsverfahren, aktuell z.B. in mehreren Verfahren betr. Dienstleistungen der Abfallentsorgung und der Schüler:innenbeförderung.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
Vincent Walter

Mitarbeit Rechtsreferendar
Frederic Schilling

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NACHPRÜFUNGSVERFAHREN SCHNELL UND ERFOLGREICH BEENDET]

Vergabekammern schaffen es sehr selten, die gesetzlich vorgesehene Entscheidungsfrist von 5 Wochen einzuhalten. Lediglich 17 Tage dauerte nun ein Nachprüfungsverfahren, das [GGSC] für einen niedersächsischen öRE als Antragsgegner begleiten durfte. Nach Antragserwiderung legte die Vergabekammer Lüneburg der Antragstellerin nahe, mit Blick auf seine Unzulässigkeit und Unbegründetheit den Nachprüfungsantrags zurückzunehmen. Nach Rücknahme am 09.12.2024 trat Erledigung gem. § 168 Satz 2 GWB ein, zugleich entfiel das Zuschlagsverbot. Der Zuschlag auf das erfolgreiche Angebot für eine mehrjährige Restabfallverwertung kann nun erteilt werden.

In der Praxis ist sonst das Problem, dass Nachprüfungsverfahren mehrere Monate

dauern, da die Vergabekammer immer wieder die Entscheidungsfrist verlängert. So vertritt [GGSC] aktuell vor der Vergabekammer Berlin einen Beteiligten in gleich drei Nachprüfungsverfahren betr. Leistungen der Schülerbeförderung, für die die Entscheidungsfrist zuletzt auf 6 bzw. 7 Monate verlängert wurde. Die Länder sind hier eigentlich gefordert, die Vergabekammern mit hinreichend Ressourcen auszustatten, damit die Verfahren im Regelfall in der vom Gesetzgeber vorgegebenen Frist entschieden werden können – und nicht die Ausnahme der Fristverlängerung zur Regel wird.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
[Cornelius Buchenauer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[GGSC] SEMINARE



Umsetzung Verpackungsgesetz – Abstimmungsvereinbarung optimieren

13.02.2025

9:30-12:30 Uhr

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Akademie Obladen Seminar in Kooperation mit [GGSC]:

Kooperation Straßenreinigung und Grünflächenpflege am 22.01.2025

9-13 Uhr online

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER)

Newsletter Bau

Dezember 2024

- Vertragsklauseln in Notarverträgen keine AGB
- Vom Bauvertrag mit Verbrauchern zum Verbraucherbauvertrag

- Zwischen Widerruf und Wertersatz Tücken beim Verbrauchervertrag
- Architektenurheberrecht: Drohnen-Bilder von Kunst verstoßen gegen Urheberrecht
- Mehrvergütung bei Bauzeitverlängerung: Detaillierte Nachweise erforderlich
- In eigener Sache: Baurecht für den MedizinCampus Niederbayern (Straubing) und Eröffnung der Seebrücke Prerow auf dem Darß an der Ostsee

Newsletter Abfall

November 2024

- Neues zum Entwurf der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie
- Sortier- oder Vorbehandlungsanlage?
- BEHG – Der Streit geht in die nächste Runde
- Altkleiderkrise – Umgang mit einer Insolvenz
- Bundesverwaltungsgericht zur Sicherheitsleistung nach dem VerpackG - Entscheidungsgründe
- Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entscheidet über Rechtmäßigkeit einer Rahmenvorgabe
- OVG Bautzen zur Überlassungspflicht für Krankenhausabfälle
- VerpackG in der Ausschreibung
- Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze



Newsletter Vergabe

Oktober 2024

- [Energiewende: Ausschreibung von Ladeinfrastruktur](#)
- [BGH-Urteil zu Vertragsstrafenklauseln in Einheitspreisverträgen: Erste Reaktionen](#)
- [Vergaberechtliche Möglichkeiten bei Insolvenz des Auftragnehmers](#)
- [Gesamtvergabe nur mit hinreichend dokumentierten Gründen – OLG Rostock](#)
- [Leistungsbeschreibung zu Mengenschwan-
kungen und Marktbesonderheiten -
BayOblG](#)
- [Voraussetzung für den Verzicht auf ein
Verhandlungsverfahren ohne Teilnahme-
wettbewerb – OLG Hamburg](#)

Energie Newsletter

Oktober 2024

- [Beschleunigungsgebiete Solar: Praktische
Beschleunigung](#)
- [Gesetze zur Beschleunigung der Geother-
mienutzung](#)
- [Kabinettschluss BauGB](#)
- [Renaissance von PV-Anlagen auf sonstigen
baulichen Anlagen](#)
- [Neuer Referentenentwurf EEG folgt BGH
für Netzanschlussbegehren](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.